

(425—1)

Nr. 9925.

## Kundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain

vom 21. December 1867 Nr. 9925

betreffend die Festsetzung der Militärbefreiungstage pro 1868.

Um allfälligen Zweifeln und Anfragen in Bezug auf die Militärbefreiungstage zu begegnen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Kriegsministerium auf den Artikel des Gesetzes vom 10. November d. J. (N. G. B. Nr. 133, L. G. B. XX. St. Nr. 25 de 1867) hingewiesen und bemerkt, daß die Taxe zur Erlangung einer Militärbefreiung oder einer Militärentlassung im Offertwege fortan Eintausend Gulden ö. W. beträgt.

Ferner hat das hohe k. k. Ministerium des Innern erinnert, daß bei dem Umstande, als durch das obige Gesetz der § 7 des ersten Abschnittes der Stellvertretungsvorschrift vom Jahre 1856 nicht alterirt wurde, die Frist zum Erlage der Taxe nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungskommissionen im Stellungsbezirke erstreckt werden darf.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1867 Nr. 20687/2915 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sigmund Conrad Edler v. Gyselsfeld m. p.,  
k. k. Landespräsident.

(417—2)

Nr. 9840.

## Erledigungen.

Bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien ist zu besetzen:

Eine Amtsofficials-Stelle der I. Classe mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Quartiergelde von 200 fl., dann eine Amtsofficials-Stelle der II. Classe mit dem Gehalte von 600 fl. und dem Quartiergelde von 150 fl.

Mit jeder dieser Stellen ist die Verpflichtung zur Leitung einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage verbunden.

Die Bewerber haben in ihren diesfälligen Gesuchen nebst ihren anderweitigen Kenntnissen noch insbesondere die mit gutem Erfolge absolvirten Gymnasialstudien durch das Maturitätszeugniß, dann die Kenntniß der Staatsrechnungs-Wissenschaft durch das Prüfungszeugniß, so wie auch außer der gründlichen Kenntniß der deutschen Sprache auch ihre volle Vertrautheit entweder mit der italienischen oder aber einer slavischen Sprache nachzuweisen.

Die Gesuche sind

längstens bis 10. Jänner 1868

bei der gefertigten Direction zu überreichen.

Wien, am 16. December 1867.

Von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction.

Schneider,  
k. k. Rath und Director.

(419—2)

Nr. 8858.

## Kundmachung.

Es kommen drei Plätze der Franz Metelkschen Studentenstiftung im dormaligen Jahresertrage von je 77 fl. 70 kr. zur Ausschreibung.

Auf diese Stiftungsplätze haben gut gesittete und fleißig studirende, vom Lande gebürtige Knaben oder Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters, oder bei Abgang solcher Verwandten andere dafür Geeignete aus der Pfarre St. Rantian bei Gutenwerth, oder nöthigenfalls aus einem dieser Pfarre näher liegenden Orte Gebürtige, welche die zweite Normalclassse zurückgelegt haben, Anspruch.

Bewerber um diese Stiftungsplätze haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Impfung- und Dürftigkeitszeugnisse, ferner mit den Schulzeugnissen, und für den Fall, daß sie die Stiftung aus dem Titel der Verwandtschaft beanspruchen, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche an das zur Verleihung berechnigte k. k. Landes-Präsidium zu richten und bei dem Laibacher Gymnasial-Lehrkörper, dem das Präsentationsrecht zusteht,

bis 15. Jänner 1868

zu überreichen.

Laibach, am 17. December 1867.

(424)

Nr. 13927.

## Kundmachung.

In Folge einer zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Handelsministerium getroffenen Vereinbarung ist vom 1. Jänner 1868 ab im internen österreichischen Verkehre derjenige Brief als ein einfacher zu behandeln, welcher ein Zollloth ( $\frac{1}{30}$  des Zollpfundes) nicht überwiegt.

Für Briefe im Gewichte über ein bis einschließig zwei Zollloth ist das doppelte, über zwei bis drei Zollloth das dreifache und sofort für jedes Zollloth das Porto für einen einfachen Brief zu entrichten.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Correspondenzen, welche aus Oesterreich nach jenen Orten der europäischen und asiatischen Türkei, in den Donaufürstenthümern, in Serbien und Egypten, in welchen k. k. Postexpeditionen aufgestellt sind, abgefertigt werden, beziehungsweise von dort einlangen, ebenso bei den Correspondenzen, welche über diese Orte hinaus gerichtet sind, z. B. über Alexandrien nach China, Ostindien und Australien und vice versa.

Sowohl das interne Porto für derlei Correspondenzen, als der Portosatz für die Beförderung derselben auf fremdem Gebiete oder zur See ist nach der obigen Progression zu berechnen.

Dies wird in Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 15. Dec. l. J., B. 22161/2376, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Triest, den 22. December 1867.

k. k. Post-Direction.

(427)

Nr. 7123.

## Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird bekannt gegeben, daß zur Verlautbarung der Eintragungen in die diesgerichtlichen Handelsregister für das Jahr 1868 die Laibacher Zeitung und das Amtsblatt der k. k. Wiener Zeitung bestimmt worden sind.

Laibach, am 24. December 1867.

(423—1)

Nr. 13821.

## Concurs.

Zur Besetzung der Postmeisterstelle bei dem in St. Veit bei Laibach zu errichtenden Postamte wird hiemit der Concurs bis zum 15. Jänner 1868 ausgeschrieben. Die Bezüge bestehen in der Bestallung jährl. 120 fl. und in dem Amtspauschale jährl. 24 fl. Dagegen hat der Postmeister vor dem Dienstantritte eine Prüfung aus dem Postfache abzulegen und die Caution per 200 fl. zu leisten.

Bewerber haben in ihren Gesuchen das Alter, die bisherige Beschäftigung, Schulbildung und das Vermögen sammt dem Besitze einer unmittelbar an der Poststraße gelegenen, zur Postkanzlei geeigneten Localität nachzuweisen.

Triest, am 19. December 1867.

k. k. Post-Direction.

(418—3)

Nr. 17335.

## Kundmachung.

In der Absicht, unserer Bevölkerung den Vortheil möglichst billiger Fleischpreise zuzuwenden, ist vom Stadtmagistrate beschloffen worden, zu Opřina einen wöchentlichen Schlachtviehmarkt ins Leben zu rufen.

Es wird daher bekannt gemacht, daß die mit dem Monate Jänner 1868 beginnenden Schlachtviehmärkte allwöchentlich am Donnerstage zu Opřina stattfinden werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Markt, wenn derselbe auf einen Feiertag fallen sollte, am darauffolgenden Werk-Tage abgehalten werden wird.

Bezüglich der Vieheinfuhr wird bemerkt, daß zur Erleichterung derselben die gesetzlich beim Eintritte in das Triester Gebiet zu erlegendende Transitogebühr nicht zu entrichten ist.

Zur Controle wird jedoch bei der Grenzstation beim Eintritte in jenes Gebiet für jedes Rind Ein Gulden öster. Währ. lediglich aus dem Grunde zu deponiren sein, damit sich die Viehtreiber behufs Declaration bei der Grenzstation melden und ihnen die Controlsbollete ausgefolgt wird, gegen deren Vorweisung denselben nach Vollendung des Marktes der Betrag zurückerstattet werden kann.

Triest, am 28. November 1867.

Vom Stadtmagistrate.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 298.

(2826—3)

Nr. 7032.

## Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird den Erben des am 3. November 1865 zu Laibach in der Gradischa-Vorstadt Nr. 45 verstorbenen Lorenz Saman bekannt gegeben: Michael Lentsche, durch Herrn Dr. Suppan, habe wider dieselben die Klage de praes. 18. December 1867, B. 7030, 7031 und 7032, auf Zahlung dreier Wechselforderungen pr. 60 fl., 750 fl. und 1449 fl. ö. W. sammt Anhang bei diesem Gerichte eingebracht, worüber ihnen mit den Zahlungsauf-

trägen vom heutigen Tage, B. 7030, 7031 und 7032, die Zahlung obiger Wechselsummen sammt Anhang aus dem Nachlasse des Lorenz Saman

binnen 3 Tagen

bei sonst wechselrechtlicher Execution aufgetragen wurde. Nachdem die Erben des Lorenz Saman und ihr Aufenthalt diesem Gerichte nicht bekannt sind, so hat man ihnen den Herrn Dr. Anton Rudolf, Advocaten in Laibach, als Curator ad actum bestellt, und letzterem die erlassenen Zahlungsaufträge unter Einem zugestellt. — Wovon die

gedachten Erben zur Wahrung ihrer Rechte hiemit verständiget werden.

Laibach, am 21. December 1867.

(2736—3)

Nr. 5916.

## Edict.

Das k. k. Landesgericht in Laibach hat in der Executionssache des Herrn Wilhelm Bollheim gegen die Handlungsfirma Seeger & Grill wegen 5500 fl. sammt Anhang die executive Feilbietung mehrerer, gerichtlich auf 202 fl. 33 kr. geschätzter, derzeit bei Herrn Georg Auer in der Polana-

Vorstadt Nr. 4 befindlicher Delgemälde bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den

14. Jänner und auf den  
28. Jänner 1868,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Wohnung des Herrn Georg Auer mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Pfandstücke nur gegen Barzahlung und erst bei der zweiten Tagsetzung auch unter dem Schätzungs- werthe werden hintangegeben werden.  
Laibach, am 30. November 1867,

(2690—2) Nr. 6590.

**Edict.**

Das k. k. Landesgericht in Laibach hat die executive Feilbietung des der Frau Antonie Frein v. Roschütz-Rothschütz gehörigen, gerichtlich auf 11492 fl. 91 1/2 kr. bewertheten landtäflichen Gutes Mendorf bewilliget und zur Vornahme die Tagsatzung auf den

- 27. Jänner,
- 24. Februar und
- 30. März 1868,

Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Schätzungsprotokoll und Licitationsbedingungen erliegen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur.

Laibach, am 30. November 1867.

(2783—2) Nr. 6867.

**Edict.**

Das k. k. Landesgericht hat zur Vornahme der executiven Feilbietung der dem Josef Sellan gehörigen, am Bolar gelegenen, im magistratischen Grundbuche sub Mappe-Nr. 180/a vorkommenden, gerichtlich auf 387 fl. 10 kr. geschätzten Realität die Tagsatzungen auf den

- 27. Jänner,
- 24. Februar und
- 30. März 1868,

Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten auch unter demselben zugeschlagen werden wird.

Schätzungsprotokoll und Licitationsbedingungen erliegen zu Jedermanns Einsicht und Abschriftnehmung in der Registratur.

Laibach, am 14. December 1867.

(1620—3) Nr. 939.

**Einleitung zur Amortisirung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Kronau wird bekannt gemacht:

Es sei die Einleitung des Amortisationsverfahrens hinsichtlich der Peggische über die von Josef Koschier von Wald bei dem k. k. Steueramte in Krainburg sub Jour.-Art.-Nr. 38 de 1854 mit Verordnung der vorbestehenden Bezirkshauptmannschaft vom 27. Febr. 1854, Nr. 1571, als Caution erliegenden . . . 5 fl. 9 kr. und als Ergänzung sub Jour.-Art.-Nr. 18 . . . 5 " 9 " ferners sub Jour.-Art.-Nr. 25 de Exh. Nr. 4942 für übernommene Kunstbauten im Jahre 1854 über den Betrag von . . . 55 " 18 " E. M., somit zusammen pr. 65 fl. 36 kr. E. M. oder 68 fl. 56 1/2 kr. ö. W., ferners der Peggische über die bei dem k. k. Steueramte Radmannsdorf ad pag. 21, Post-Nr. 153, in Banknoten erliegende Caution per 105 fl. und in 90 Stück Zwanzigern " 34 kr. = 30 fl. 60 kr. bewilliget worden.

Alle jene, welche darauf einen Anspruch zu machen vermeinen, werden aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen bei diesem Gerichte so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens diese Peggische nach Verlauf der genannten Frist über neuerliches Ansuchen des Amortisationswerbers für amortisirt werden erklärt werden.  
Kronau, am 21 Mai 1867.

(2768—2) Nr. 7026.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird hienit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Josef Dralka von Stein gegen Peter Richter von Studa wegen aus dem Vergleiche vom 1. Mai 1861, Z. 2452, schuldiger 200 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Vektorn gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Dom.-Nr. 51 vorkommenden Mählfrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1815 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

- 14. Jänner,
- 14. Februar und
- 17. März 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 7ten November 1867.

(2542—2) Nr. 3659.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hienit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Leopold Hecevar, durch Herrn Dr. Bongraz von Laibach, gegen Maria Michelič, verehelichte Svetle, von Podpreč wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 9. Juni 1864, Z. 1673, schuldiger 105 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Vektorn gehörigen, im Grundbuche Sonneag sub Urb.-Nr. 425/393, Reif.-Nr. 369/1 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 287 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den

- 11. Jänner,
- 12. Februar und
- 14. März 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 13 September 1867.

(2186—3) Nr. 2833.

**Erinnerung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Nassensfuß wird den unbekanntem Rechtsprätendenten hiermit erinnert:

Es habe Anton Rozjan von Malue wider dieselben die Klage auf Erziehung und Umschreibung der Grundparzellen Nr. 1006, 1020/a, 1020/b, 1022, 1025, 1021, 1027, 1004, 1009, 1005, 1007, 1008, 1010, 1017, 1018, 1019, 1023, 1024, 1026 und 1065/a und der Bauparzellen Nr. 69, 70 und 71 der Steuergemeinde Trebelno, sub praes. 9. August 1867, Z. 2833, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

- 10. Jänner 1868,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Pibernik von Nassensfuß als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Nassensfuß, am 10ten August 1867.

(2471—2) Nr. 3474.

**Erinnerung**

an den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Josef Zurbi.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Egg wird dem unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Josef Zurbi hiermit erinnert:

Es habe Franz Biekar von Zauchen Nr. 4 wider denselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der zu Gunsten desselben auf seiner zu Zauchen liegenden, im Grundbuche der Pfarrrgilt Zauchen sub Urb.-Nr. 6, Reif.-Nr. 4, vorkommenden Subrealität seit dem 17ten März 1818, 17. Juli 1821 und 15ten Juli 1823, dann 18. December 1823, 21. October 1824 und 3 Juni 1830, mit dem Urtheile vom 27. November 1817 und 16 August 1824, dann gerichtlichen Vergleiche vom 18. October 1823 und der Cession vom 11. November 1829 in und superintabulirten Forderung pr. 155 fl. 53 kr. E. M. f. N., sub praes. 8. October 1867, Z. 3474, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

- 15. Jänner 1868,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29, Z. G. O. angeordnet und für den Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Primus Sojer von Zauchen als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen hat, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Egg, am 8. October 1867.

(2183—3) Nr. 1629.

**Erinnerung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Nassensfuß wird den unbekanntem wo befindlichen Josef Jeksch'schen Pupillen und deren allfälligen Rechtsprätendenten hiermit erinnert:

Es habe Mathias Bedenko von Butschla wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf der im Grundbuche des Gutes Arch sub Urb.-Nr. 45 vorkommenden Realität mit Schuldbrief vom 20. October 1806 intabulirten hastenden 150 fl. und 23 fl. 56 kr. E. M. hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

- 8. Jänner 1868,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Mathias Mohrman von Dobruschkavas als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Nassensfuß, am 10ten Juni 1867.

(2314—3) Nr. 2697.

**Erinnerung**

an Lukas Polanz und Herrn Bernhard Freiherrn v. Rosssetti, beide unbekanntem Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird den Lukas Polanz und Herrn Bernhard Freiherrn v. Rosssetti, beide unbekanntem Aufenthaltes hiermit erinnert:

Es habe Gregor Stiegl von Pungert wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf der, von ihm im Executionswege vom Lorenz Polanz erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Laibach sub Urb.-Nr. 2515 vorkommenden, zu Pungert Nr. 13 gelegenen Realität hastenden Sachposten, als:

- 1. des für Lukas Polanz intab. Vergleiche vom 3. April 1789 per 450 fl. E. W. oder 382 fl. 30 kr. ö. W., und des Schuldbriefes vom 8. August 1803 per 255 fl., und des gerichtlichen Protokolls vom 14. November 1815 per 230 fl.;

2. des zu Gunsten des Bernhard Freiherrn v. Rosssetti intab. Schuldbriefes vom 20. Jänner 1800 per 107 fl. 13 kr., sub praes. 27. Sept. 1867, Z. 2697, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

- 11. Jänner 1868,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 der a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Schuschnit von Laibach als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Laibach, am 5. October 1867.

(2184—3) Nr. 2227.

**Erinnerung**

an den unbekannt wo befindlichen Josef Koster.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Nassensfuß wird dem unbekannt wo befindlichen Josef Koster hiermit erinnert:

Es habe Josef Germ von Unterdule wider denselben die Klage auf Erziehung und Umschreibung des im Grundbuche des Gutes Erlachhof sub Berg, Nr. 4 vorkommenden Weingartens Parz. Nr. 1536 der Steuergemeinde Teltische, sub praes. 5. Juli 1867, Z. 2327, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

- 10. Jänner 1868,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 G. O. angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Mathias Zwet von Zelendul als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Nassensfuß, am 5ten Juli 1867.

(2281—3) Nr. 3792.

**Erinnerung**

an die unbekannt wo befindlichen Maria Tercel und Barthelmä Teraj, und deren allfällige Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Maria Tercel und Barthelmä Teraj, und deren allfälligen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Simon Goveker von Gradsche H.-Nr. 50 wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung a. des Heirathsvertrages vom 16. Jänner 1801 für Maria Tercel ob 215 fl. E. W. oder 182 fl. 45 kr. D. W. oder 157 fl. 18 1/2 kr. E. M. oder 165 fl. 17 kr. ö. W., sammt den übrigen Verbindlichkeiten, welche jedoch nicht bekannt und hier auf 10 fl. ö. W. bewerthet werden;

b. des Vertrages vom 16. Mai 1793 für Barthelmä Teraj ob 23 fl. E. W. oder 24 fl. 15 kr. ö. W., seit 17. Mai 1793 und 16. Jänner 1801 intabulirte, sub praes. 9. September d. J., Z. 3792, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

- 17. Jänner 1868,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Krainburg, am 9ten September 1867.



**Empfehlung.**

Die **Schmidt'sche Waldwollwaren-Fabrik** in Remda am Thüringer Walde empfiehlt hiermit den **Gicht- und Rheumatismus-Leidenden** sowie allen Familien ihre Erzeugnisse angelegentlich. Diefelben bestehen in **Unterleidern** vom Kopf bis zum Fuße, **Waldwollwatte** zum Umhüllen kranker Glieder, sowie **Waldwoll-Öel, Spiritus zu Einreibungen, Extract zu Bädern, Kiefernadel-Balsam.** Seit bereits sieben Jahren sind diese Artikel Gemeingut der leidenden Menschheit geworden, Tausende haben durch deren Gebrauch die ersehnte Hilfe gefunden. Ueber

100 Zeugnisse von Aerzten und Laien, sowie Gebrauchs-Anweisungen stehen gratis zu Diensten. Jedes einzelne Stück ist mit dem Namen **Schmidt** bezeichnet und nur allein echt im Lager bei Herrn **Albert Trinker** in Laibach. [405-42]

(2752-2) Nr. 5814.

**Uebertragung der dritten exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird in der Executionssache des Michael Pirnat von Großpölland, durch Herrn Dr. Wenedict, wider Stefan Peterlin von dort mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 25. Mai d. J., Z. 3144, kundgemacht, daß die dritte executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zu Großpölland liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Auersperg sub Urb.-Nr. 735 1/2 vorkommenden, auf 900 fl. gerichtlich geschätzten Realität über Ansuchen des Executionsführers auf den

9. Jänner 1868,

Vormittags um 10 Uhr, im Amtesitze mit dem vorigen Anhange übertragen wurde. R. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 30ten September 1867.

(2661-3) Nr. 7510.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen der Josefine Sneideric von Feistritz gegen Paul und Maria Gasperic von Sartschitz wegen schuldiger 50 fl. 16 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Nadelsteg sub Urb.-Nr. 20 1/4 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 608 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

15. Jänner,  
15. Februar und  
13. März 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 30sten October 1867.

(2522-3) Nr. 5893.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Lukas Sichel von Rakel gegen Johann Intichar von Topol wegen aus dem Vergleiche vom 13. December 1865, Z. 6637, schuldiger 59 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Thurnack sub Ref.-Nr. 435 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 885 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

7. Jänner,  
4. Februar und  
3. März 1868,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Planina, am 31sten August 1867.

(2760-3) Nr. 6130.

**Zweite exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 7. October 1867, Z. 5075, bekannt gemacht, daß bei fruchtloser Vornahme der ersten Feilbietung der dem Anton Andlovitz von St. Veit gehörigen Realitäten zur zweiten auf den

7. Jänner 1868,

früh 9 Uhr, hiergerichts angeordneten Feilbietungstagsatzung mit dem früheren Anhange geschritten wird.

R. k. Bezirksgericht Wippach, am 5ten December 1867.

(2543-3) Nr. 2951.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathäus Kerdl von Franzdorf gegen Martin Petronic von ebendort wegen aus dem Vergleiche vom 12. December 1865, Zahl 5134, schuldiger 393 fl. 96 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Freudenthal sub Ref.-Nr. 124 vorkommenden, zu Franzdorf Hs. Nr. 3 liegenden Realität sammt Aus- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3474 fl. 20 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den

8. Jänner,  
12. Februar und  
14. März 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 26. Juli 1867.

(2692-3) Nr. 3282.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Dev von Neumarkt, durch Herrn Johann Predern, k. k. Notar von Radmannsdorf, gegen die minderj. Mathäus Wohnischen Erben von Srednavas wegen aus dem Vergleiche vom 27. März 1865, Z. 1208, schuldiger 139 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Stein sub Urb.-Nr. 261 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3389 fl. 50 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

11. Jänner,  
11. Februar und  
11. März 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 12. November 1867.

**Sichere Hilfe für Haarleidende!**

!!! Bestes Haarverschönerungsmittel !!!

Ausschließlich k. k. privilegierte

**China-Glycerin-Pomade**

von E. Gross und G. Hell.

Magister der Pharmacie.

Diese wahrhaft wirksame und zugleich trefflich kosmetische Haarwuchspomade wird mit dem besten Erfolge angewendet gegen das Ausfallen der Haare, zur schnellen und vollkommenen Beseitigung der Schuppenbildung und zur Bekräftigung und Neu belebung des Haarbodens; gleich vortheilhaft erweist sie sich zur Verschönerung des Haares, indem sie dasselbe weich, geschmeidig und glänzend macht und dessen Grauerwerden verhindert.

Preis des großen Tiegels 1 fl. 50 kr., des kleinen 80 kr. NB. Jedem Tiegel China-Glycerin-Pomade liegt eine auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Forschungen abgefaßte Broschüre bei: „Anleitung zur rationalen Pflege der Haare und zur Regeneration des geschwächten und entkräfteten Haarbodens.“

**Haupt-Depot**

Apotheke zum rothen Krebs am hohen Markt in Wien.

Alleinige Niederlage in Laibach bei Herrn A. J. Kraschowitz.

Postversendungen gegen Einsendung des Betrages oder Nachnahme und Emballage billigt. (2578-6)

(2694-3) Nr. 7396.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Domladis von Vitigne gegen Anton Herdal von Prem wegen aus dem Vergleiche vom 18. Mai 1867, Nr. 927, schuldiger 10 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb.-Nr. 6/19 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 860 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

14. Jänner,  
14. Februar und  
17. März 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 23sten October 1867.

(2518-3) Nr. 6370.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Petkansch von Geräuth gegen Anton Glube von Sibeische wegen aus dem Vergleiche vom 4. Juni 1857, Z. 1043, schuldiger 171 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Voitsch sub Ref.-Nr. 611, und Urb.-Nr. 226 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1121 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

10. Jänner  
7. Februar und  
6. März 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Planina, am 19ten September 1867.

(2660-3) Nr. 4742.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Fanni Sneideric von Feistritz gegen Franz Geil von Untersimon wegen schuldiger 20 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Semonhof sub

Urb.-Nr. 12 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1019 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

15. Jänner,  
15. Februar und  
13. März 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 24sten October 1867.

(2719-3) Nr. 19962.

**Executive Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Georg Gaben von Dragomer die executive Versteigerung der der Mina Kojina, nun verheirateten Capuder, gehörigen, gerichtlich auf 298 fl. 30 kr. geschätzten, im Grundbuche Hölzennegg sub Ref.-Nr. 28, Post Nr. 3 und 4 vorkommenden Realitäten im Relicitationswege bewilliget und hiezu eine Feilbietungstagsatzung auf den

11. Jänner 1868,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Laibach, am 17. November 1867.

(2696-2) Nr. 7512.

**Zweite und dritte exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Frau Amalia Podboj von Treffen, Rechtsnachfolgerin des Anton Zaiderdic, durch den Wacht-haber Herrn Leopold Augustin, die zweite und dritte exec. Feilbietung der im Grundbuche der Herrschaft Jablanitz sub Urb.-Nr. 227 vorkommenden, gerichtlich auf 602 fl. 80 kr., bewertheten Hübrealität des Josef Stof von Topolz wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11ten Februar 1856, Z. 436, schuldiger 33 fl. 11 kr. c. s. c. mit Bezug auf den Bescheid vom 28. Juli 1862, Z. 4483, und mit dessen Anhange re-assumando bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den

14. Jänner und  
14. Februar 1868

hieramts angeordnet. R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 30sten October 1867.

### Zwei tüchtige Commis,

der deutschen und slovenischen Sprache mächtig, finden bei guten Zeugnissen, unter Einwendung der Photographie, dauernden Posten in der Eisenhandlung von **Karl Reuter** in Marburg.

(2856-1)

### Abschied.

Bei meiner Abreise nach Rudolfs- werth sage ich hiemit allen lieben Freunden und Bekannten, namentlich den Herren Sängern der philharm. Gesellschaft, ein herzliches Lebewohl und den wackeren Turnerbrüdern ein kräftiges „Gut Heil!“

(2837-2) **Val. Tambornino.**

### Wohnungs-Anzeige.

Im Hause Nr. 80 Schießstättgasse in Laibach sind 6 möblirte Zimmer entweder zusammen oder getheilt zu zwei und zwei stündlich zu vermieten.

Näheres ist bei der Hauseigentümerin im zweiten Stock daselbst, oder in ihrem Handlungsgewölbe nächst dem Magistrat, Firma **And. Jeschenagg**, zu erfragen. (2739-3)

(2632-2) Nr. 23150.

### Bekanntmachung

an Wenzel Kubelka.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Anton Gvaiz wider Wenzel Kubelka unterm 21. November l. J., Zahl 23150, die Klage auf Zahlung schuldigen 35 fl. s. N. hiergerichts angebracht, worüber zum summarischen Verfahren der Tag auf den

28. Februar 1868,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Rudolph als Curator ad actum auf seine G-fahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird Wenzel Kubelka zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens die Rechtsache mit dem aufgestellten Curator allein verhandelt werden würde.

Laibach, am 22. November 1867.

### Bahnärztliche und zahntechnische Ordinationen

gibt Gefertigter hier in Laibach, „Hotel wilden Mann,“ Zimmer Nr. 3 und 4, zweiten Stock, täglich von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Abends. — Wegen zahlreichen Patienten ist der Aufenthalt bis 30. December d. J. verlängert.

Beim Herrn **E. Malin**, Parfumeur, hier ist dessen Zahnactur und Zahnputzer zu haben.

**Med. & Chir. Dr. Tanzer,**

Docent der Zahnheilkunde an der k. k. Universität in Graz.

(2782-8)

## Anzeige.

Die p. t. Herren **Mitgewerken** der **Bleigewerkschaft Knapouze** werden zu dem am **28. Jänner 1868** stattfindenden **Gewerkschaftstage** eingeladen.

Gegenstände der Verhandlung:

Betriebsbericht,

Rechnungsabschluss,

Directionswahl.

Versammlung: **Stadt Nr. 174, 2. Stock, 5 Uhr Abends.**

(2858-1)

**Die Direction.**

### Casino-Anzeige.

Von der **Casinovereins-Direction** wird bekannt gegeben, daß bei der am 2. October l. J. stattgefundenen Verlosung der Casino-Bau-Actien für das Jahr 1867 folgende Nummern gezogen worden sind, als:

109, 186, 193, 237, 264, 290, 355, 358, 436 u. 462.

Die mit den gezogenen Nummern versehenen Actien werden bis letzten December 1867 verzinst, und vom 1. Jänner 1868 an, gegen Rückstellung der Original-Actien und ordnungsmäßige zur grundbüchlichen Pöschung geeignete Quittungen aus der Vereinscasse ausbezahlt werden.

Laibach, am 3. October 1867.

(2211-3)

Von der **Casinovereins-Direction.**

### Anzeige.

Hiemit beehre mich, einem hochverehrten p. t. Publicum ergebenst anzuzeigen, daß die **Parfumerie-Handlung** des Herrn

### Eduard Wahr in Laibach,

Jubengasse,

auf **Ball, Braut- und Tafelbouquets, Guirlanden, Cotillonsträußchen** und **Camelienblumen**, welche seit vielen Jahren in die ganze Monarchie versendet und bereits auf vielen Ausstellungen preisgekrönt Anerkennung fanden, Bestellungen übernimmt, und zwar zu den ganz gleichen Preisen, wie ich dieselben, directe bei mir bestellt, billiger berechnete. Francatur und Emballage nach Kostenpreis.

Ueber meine großen Vorräthe der schönsten Rosen, Camilien, Verbinen und Coniferen, sowie über meine Weinplantagen und Obstbäume — billigt abgebar — ertheile gegen franco briefliche Anfragen unentgeltliche Auskunft.

**J. T. Wiener,**

Kunst- und Handelsgärtner in Triest.

(2703-2)

### Eine Entdeckung

von epochemachender Wichtigkeit ist gemacht, das Naturgesetz des **Haarwachstums** ist ergründet! Herr **Charles Mally** in Wien, Pamiglasse Nr. 7, bekannt als eifriger Forscher des Haarlebens, erfand die sogenannte **Evalina**, Haar- und **Wartwuchsmittel**, welche in ihrer Wirkung noch von keinem Cosmeticum erreicht wurde.

Der öftere Gebrauch der **Evalina**-Haarwuchspomade bewirkt wunderbare Erfolge, indem nicht nur das Ausfallen der Haare und die Schuppenbildung sofort aufhört, sondern auf kahlen Stellen eine neue Haarfülle entsteht, sowie die **Evalina**-Wartwuchses- sence bei Jünglingen von 17 Jahren schon einen starken Vollbart hervorbringt.

Nachdem Herr Mally lediglich im Interesse seiner Nebenmenschen immerwährende Forschungen auf diesem Gebiete macht, so wird Jedermann er sucht, die k. k. pr. **Evalina**-Erzeugnisse nicht mit anderen Haarwuchsmitteln zu verwechseln.

Mally's k. k. pr. **Evalina**-Haarwuchspomade zu 1 fl. 50 kr., **Evalina**-Wartwuchses- sence zu 2 fl. 50 kr. sind frisch am Lager in Laibach in der Handlung des Herrn **A. J. Kraschowitz**, und in allen renommirten Apotheken und Handelshäusern Europa's. (2721-9)

(2477-2)

Nr. 6306.

### Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gemacht:

Es wurde über Ansuchen des Herrn **Kasper Hofnik** von Stein gegen **Maria Skerbinz** von Potok als Ersteherin der im Executionswege um 552 fl. veräußerten, früher dem **Kasper Skerbinz** von ebendort gehörig gewesenem, im Grundbuche Kreuz sub Urb.-Nr. 227 a vorkommenden, gerichtlich auf 437 fl. bewertheten Realität in die Relicitation dieser Realität wegen nicht erfüllter Relicitationsbedingungen gewilliget, und zu deren Vor- nahme die Tagsetzung auf den

10. Jänner 1868,

früh 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei angeordnet.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotokoll, und die Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 3ten October 1867.

## Zu Neujahrs-Geschenken

empfehlen wir

### Nähmaschinen

aus der Fabrik von **Grover & Baker** in New-York und Boston, welche den so sehr beliebten und als am dauerhaftesten erwiesenen **Doppelketten-** oder **Knotenstich** nähen und sich für den Familien-Gebrauch am geeignetsten bewähren.

**Greifer-Maschinen**, System **Wheeler & Wilson.**

**Atelier-Schützen-Maschinen**, Doppelschuss-Stich, für Gewerbetreibende, wie: Schneider, Schuster, Tapezierer, Hutmacher, Sattler u. d. gl., auch besonders für Montursarbeiten geeignet, aus der Fabrik des Herrn **Louis Bollmann** in Wien.

**Handmaschinen** mit Tambourstich, System **Bartlett** und **Wilcox** u. **Gibbs**, von 30 fl. an aufwärts.

Ferner haben wir zu den billigsten Preisen stets vorräthig alle zu Maschinen nöthige **Baumwolle**, **Seide** und **Schafwolle** in allen Farben, **Nadeln**, **Spermazetöl** etc. etc., so wie auch die neuesten Apparate.

**Josefine & Anna Hudabiunnigg,**

Haupt-Agentur für Krain in Laibach: Stadt, Haus-Nr. 48.



## Neujahrs- und Hochzeits-Geschenken

werden die besten und bewährtesten



### amerikanisch.

### von Wheeler



### Nähmaschinen

### & Wilson,

bei der Pariser Weltausstellung 1867 einzig und allein mit der goldenen Medaille ausgezeichnet, wegen ihrer Eleganz, Solidität und außerordentlichen Brauchbarkeit anempfohlen.

Zugleich mache ich aufmerksam auf den neuerfundnen Kettenstich-Apparat, welcher unsere Maschinen auch zu jeder Art Verzierung geeignet macht.

**Henriette Luscher,**

Hauptplatz Nr. 237.

[2740-3]

# Die Staatsgrundgesetze.

(Extra-Beilage zu Nr. 298 der „Laibacher Zeitung.“)

## Gesetz vom 21. December 1867,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird;

wirklich für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakan, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abzuändern, und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:

§ 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakan, des Erzherzogthumes Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

§ 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragten und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§ 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5. Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

|  |    |
|--|----|
| für das Königreich Böhmen                                    | 54 |
| " " " Dalmatien  | 5  |
| " " " Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakan | 38 |
| " " " Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns               | 18 |
| " " " " " " " " " "  | 10 |
| " " " Herzogthum Salzburg                                    | 3  |
| " " " Steiermark   | 13 |
| " " " Kärnten  | 5  |
| " " " Krain  | 6  |
| " " " Bukowina   | 5  |
| " " " die Markgrafschaft Mähren                              | 22 |
| " " " das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien              | 6  |
| " " " die gefürstete Grafschaft Tirol                        | 10 |
| " " " das Land Vorarlberg                                    | 2  |
| " " " die Markgrafschaft Istrien                             | 2  |
| " " " gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca                | 2  |
| " " " Stadt Triest mit ihrem Gebiete                         | 2  |

§ 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehe.

Änderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz.

Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen so wie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben.

§ 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubes.

§ 9. Der Kaiser ernennet den Präsidenten und die Vicepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählet aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vicepräsidenten. Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§ 10. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich, wo möglich in den Wintermonaten, einberufen.

§ 11. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

a. die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b. alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise so wie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c. die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltens, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhaltenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutariums; die Aufnahme neuer Anlehen, Conventur der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d. die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten so wie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffs- und sonstigen Reichscommunicationswesens;

e. die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propriationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterrecht;

f. die Medicinalgesetzgebung so wie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g. die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Passwesen so wie über Volkszählung;

h. über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums;

i. die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k. die Strafjustiz- und Polizeistraf- so wie die Civilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l. die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m. die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n. die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;

o. die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes.

§ 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

§ 14. Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zunächst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 15. Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

Änderungen in diesem Grundgesetze so wie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche so wie über die Ausübung der Regierungsgewalt und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen gültig beschloffen werden.

§ 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruction anzunehmen.

Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaftet aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

§ 17. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 18. Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, das Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederlegt oder aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 19. Die Vertagung des Reichsrathes so wie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt.

§ 20. Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, insofern sie Mitglieder eines Hauses sind.

§ 21. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Minister zu interpelliren, in Allem, was sein Wirkungsbereich erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von Seiten der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

§ 22. Die Ausübung der Controle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 23. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschloffen wird.

§ 24. Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes.

Wien, am 21. December 1867.

**Franz Joseph m. p.**

Freiherr v. **Beust** m. p.

Graf **Taaffe** m. p.

Freih. v. **Becke** m. p.

Freih. v. **John** m. p., **SM.**

Ritter v. **Sye** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. **Meyer** m. p.

## Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867,

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakan, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Art. 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Art. 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgebühren dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Art. 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unlöslichen Leistung belastet werden.

Art. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 87) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Art. 9. Das Hausrecht ist unverletzlich. Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Art. 10. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Art. 11. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtunterschriften dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Art. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Art. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt noch durch das Concessions-system beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Art. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Cultus, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religions-Unterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Art. 18. Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Art. 20. Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Art. 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

Wien, am 21. December 1867.

**Franz Joseph m. p.**

Freiherr v. **Beust** m. p.

Graf **Taaffe** m. p.

Freiherr v. **Becke** m. p.

Freih. v. **John** m. p., **SM.**

Ritter v. **Sye** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. **Meyer** m. p.

## Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867,

über die Einsetzung eines Reichsgerichtes;

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Zur Entscheidung bei Kompetenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt.

Art. 2. Das Reichsgericht hat endgültig zu entscheiden bei Kompetenzconflicten:

a. zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen;

b. zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht;

c. zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 3. Dem Reichsgerichte steht ferner die endgültige Entscheidung zu:

a. über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesamtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Kör-

perschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesamtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind;

b. über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Art. 4. Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung so wie die Betretung des Rechtsweges aus.

Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden.

Art. 5. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhause, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernannt.

Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen drei sachkundige Männer bezeichnet werden.

Art. 6. Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen.

Wien, am 21. December 1867.

**Franz Joseph m. p.**

Freiherr v. **Beust** m. p.

Graf **Taaffe** m. p.

Freih. v. **Becke** m. p.

Freih. v. **John** m. p., **SM.**

Ritter v. **Sye** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. **Meyer** m. p.

## Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867,

über die richterliche Gewalt;

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

Art. 2. Die Organisation und Competenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt.

Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen zulässig.

Art. 3. Der Wirkungsbereich der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 4. Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und der Gefälligkeitsgesetze wird durch Gesetze geregelt.

Art. 5. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt.

Art. 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig.

Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes eingesetzt werden; die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Veretzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Uebersetzungen und Veretzungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden.

Art. 7. Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Gültigkeit von Verordnungen in gesetzlichem Instanzenzuge zu entscheiden.

Art. 8. Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Dienste auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Art. 9. Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagerrecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich.

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafrecht gilt der Anklageproceß.

Art. 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

Art. 12. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien.

Art. 13. Der Kaiser hat das Recht, Amnestien zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen.

Die Regelung des Rechtes, anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafproceßordnung vorbehalten.

Art. 14. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Art. 15. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen.

Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Wien, am 21. December 1867.

**Franz Joseph m. p.**

Freiherr v. **Beust** m. p. Graf **Taffe** m. p.  
Freih. v. **Becke** m. p. Freih. v. **John** m. p., **SM.**  
Ritter v. **Sye** m. p.  
Auf Allerhöchste Anordnung:  
Bernhard Ritter v. **Meyer** m. p.

## Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867,

über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt;

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

Art. 2. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.

Art. 3. Der Kaiser ernennet und entläßt die Minister und befehlet über Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 4. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.

Art. 5. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden.

Art. 6. Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab.

Zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich.

Art. 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Art. 8. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbniß:

„Die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren.“

Art. 9. Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Ministeranfrage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 10. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

Art. 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen.

Besondere Gesetze regeln das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden, so wie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe

und Ordnung dauernd organisiert ist oder in besonderen Fällen aufgeboden wird.

Art. 12. Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen. Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normirt.

Art. 13. Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Wien, am 21. December 1867.

**Franz Joseph m. p.**

Freiherr v. **Beust** m. p. Graf **Taffe** m. p.  
Freiherr v. **Becke** m. p. Freiherr v. **John** m. p., **SM.**  
Ritter v. **Sye** m. p.  
Auf Allerhöchste Anordnung:  
Bernhard Ritter v. **Meyer** m. p.

## Gesetz vom 21. December 1867,

betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung; wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nachstehendes Gesetz zu erlassen:

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsame erklärt:

a. die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insofern eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;

b. das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Recrutengewinnung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c. das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

§ 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden: 1. die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung; 2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; 3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; 4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften betreffen; 5. die Feststellung des Wehrsystems.

§ 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanctionirendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältniß, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Ausbringung der auf jede der beiden Reichstheile hiernach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Theiles. Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen anzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten.

§ 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Uebereinkommen geregelt.

§ 5. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen. Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu.

§ 6. Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insofern es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt.

§ 7. Die Delegation des Reichsrathes zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittel dem Herrenhause und zwei Drittel dem Hause der Abgeordneten entnommen werden.

§ 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen. Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Vertheilungsmobius die Delegirten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen. Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus

|  |    |
|--|----|
| dem Königreiche Böhmen   | 10 |
| dem Königreiche Dalmatien  | 1  |
| dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau | 7  |
| dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns                          | 3  |
| dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns                             | 2  |
| dem Herzogthume Salzburg   | 1  |
| dem Herzogthume Steiermark   | 2  |
| dem Herzogthume Kärnten  | 1  |
| dem Herzogthume Krain  | 1  |
| dem Herzogthume Bukowina   | 1  |
| der Markgrafschaft Mähren  | 4  |
| dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien                             | 1  |
| der gefürsteten Grafschaft Tirol                                       | 2  |
| dem Lande Vorarlberg   | 1  |
| der Markgrafschaft Istrien   | 1  |
| der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca                           | 1  |
| der Stadt Triest mit ihrem Gebiete                                     | 1  |
|  | 40 |

§ 9. In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrathes Ersatzmänner der Delegirten zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt. Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhaus zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegirten derart vertheilt, daß auf einen bis drei Delegirte je ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegirte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen.

§ 10. Die Wahl der Delegirten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrathes alljährlich erneuert. Bis dahin verbleiben die Delegirten und Ersatzmänner in ihrer Function. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden.

§ 11. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

§ 12. Die Delegation des Reichsrathes wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vicepräsidenten sowie auch die Schriftführer und übrigen Functionäre.

§ 13. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

§ 14. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert. Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

§ 15. In allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen, oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich.

§ 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird.

§ 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der Vorgesetzten abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und andern Delegation vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden. Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Proceß.

§ 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntniß feststellen.

§ 19. Jede der beiden Delegationen verhandelt, beschließt und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen. Den Ausnahmefall enthält der § 31.

§ 20. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 21. Die reichsräthlichen Delegirten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§ 22. Die Delegirten des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der § 25.

§ 23. Die Delegirten des Reichsrathes genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Reichsrathes kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zufließt. Die in diesem Paragraphen dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Reichsrath gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu.

§ 24. Der Austritt aus dem Reichsrathe hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

§ 25. Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Reichsrath nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann einzutreten.

§ 26. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrathes. Der neu zusammentretende Reichsrath wählt eine neue Delegation.

§ 27. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

§ 28. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

§ 29. Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§ 30. Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse sowie erforderlichen Falls deren Motive gegenseitig mit.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrathes in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

§ 31. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt werden.

Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

§ 32. In den Plenarsitzungen präsidiren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd.

Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste mal zu präsidiren hat. In allen folgenden Sessionen präsidirt der erste Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgefesselt hat.

§ 33. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich.

Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

§ 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

§ 35. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrathes werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.

§ 36. Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Theile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgetheilt, von demselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speciell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierungsgewalt und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zugleich in Wirksamkeit.

Wien, am 21. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr v. Beust m. p. Graf Taaffe m. p.  
Freiherr v. Becke m. p. Freih. v. John m. p., K. M.  
Ritter v. Sze m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:  
Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

## Gesetz vom 21. December 1867,

womit der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungsgewalt und der Vollzugsgewalt, endlich das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung in Wirksamkeit zu treten haben;

wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krain, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiſca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die nachbenannten Gesetze, als:

das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird;  
das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes;

das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt;

das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungsgewalt und der Vollzugsgewalt;

das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, treten mit dem Tage der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit.

§ 2. Dieses Gesetz, welches ebenfalls mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist mit den obbenannten Gesetzen gleichzeitig in das Reichsgesetzblatt einzurücken.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Ministerium beauftragt.

Wien, am 21. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr v. Beust m. p. Graf Taaffe m. p.  
Freiherr v. Becke m. p. Freih. v. John m. p., K. M.  
Ritter v. Sze m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:  
Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

## ANZEIGE.

Ich erlaube mir einem geehrten Publicum die ergebene Anzeige zu machen, daß ich eben von der Wiener Reise mit einem **reichhaltig sortirten Goldwaarenlager** rückgekehrt bin.

Besonders mache ich aber die geehrten Kunden auf die **neueste Verordnung**, nach welcher alle Gold- und Silbergegenstände mit den Punzen der k. k. Münzämter versehen sein müssen, aufmerksam, wodurch sich die Gegenstände im Feingehalte des Goldes so wie auch durch **solide Ausführung besonders auszeichnen**.

**H. Straksmann,**

Juwelier, Gold- und Silberarbeiter.  
Laibach, Hauptplatz Nr. 238.

(2758—6)

## Die Klattauer Wäschwaaren-Fabrik von Rosenbaum & Perelis

empfehlen ihr wohl assortirtes Lager in **Baumwoll- und Leinen-Hemden** und **Gattien** zu festgesetzten Fabrikpreisen, als:

Baumwoll-Hemden von fl. 1.35 bis fl. 3  
Leinen-Hemden " 2.25 " 8.75  
Leinen-Gattien (deutsche Façon) von fl. 1.40 bis fl. 1.70  
Leinen-Gattien (ungarische " ) " 1.70 " 1.95

dem gefälligen Zuspruche bei

(2347—19)

**Jos. Bernbacher.**

NB. Auswärtige Bestellungen werden in der solidesten Weise gegen Nachnahme des Betrages bestens effectuirt. Bei Aufträgen auf Hemden wird um Angabe der Halsweite, bei Gattien der Länge, Umfang der Hüfte und Schrittlänge ersucht.

## Wichtig für jeden Gebildeten!

Soeben erscheint im unterzeichneten Verlage und ist zu haben bei **Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg** in Laibach:

## Der populäre Hausarzt.

Gemeinverständliche Darstellung der Gesundheitslehre und Heilkunde für Leib und Seele.

Ein Familienbuch zur Selbstbelehrung für Jedermann.

Von Dr. med. **Josef Raith**, praktischem Arzte in Wien.

Mit vielen Abbildungen.

Lieferung 1 und 2 dieses in 16 Heften à 30 kr. erscheinenden Werkes sind bereits in allen Buchhandlungen vorrätig. Prospecte gratis.

A. Hartleben's Verlag in Wien und Pest. (2802—3)

## Anempfehlung.

Die neu eröffnete Specerei-Handlung

**A. KLEBEL**

am Hauptplatz Nr. 262

empfehlen ihr ganz neu assortirtes Lager aller gangbaren Sorten: Zucker, Kaffee, Reis, Speise-Oele, dann Jamaica-Rum, Liqueurs, In- und Ausländer-Weine, schwarzen und grünen Thee, Aalsfische, Säringe, Sardinen, Parmesan, Emmenthaler, Gorgonzola, Strachino- und Groyer-Käse; dann Südfrüchte: Datteln, Feigen, Orangen, Limonien, Görzer Obst, Malaga-Trauben, Haselnüsse, diverse Senf, eingelegte Gurken und mehrere Delicatessen, sowie alle in dieses Fach einschlagenden Artikel in bester Auswahl zu möglichst billigen Preisen. Auswärtige Anträge werden prompt und bestens ausgeführt. (2668—9)